

6. Juli 1995

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 2/1995

Abkürzungen auf S. 16

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Namens des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck kann ich folgende Informationen an Sie weitergeben:

FRISTEN BEACHTEN

Aus leider wieder gegebenem, konkretem Anlaß macht der Dienststellenausschuß erneut auf die im BDG zwingend vorgesehenen Fristen hin, die bei dienstrechtlichen Anträgen einzuhalten sind. Das BDG sieht keine Ermächtigung dafür vor, diese Fristen im Einzelfall zu erstrecken.

Dies bedeutet, daß **Anträge**, die **nach Ablauf** der nachstehend genannten **Fristen eingebracht** worden sind, **von der Dienstbehörde**, das ist der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, **zurückgewiesen werden müssen**. Auch der Dienststellenausschuß ist in diesem Falle machtlos!

Die für **Universitätsassistenten** geltenden Fristen sind:

Antrag auf **Verlängerung** des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß § 175 Abs. 3 BDG um höchstens zwei Jahre:

VIER MONATE

vor Ablauf des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses. Das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis dauert im Normalfall exakt vier Jahre und endet an dem im Bestellsdekrete angegebenen Tag. Gemäß § 175 Abs. 2 BDG verlängert sich das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis auf **bis zu sieben Jahre** um Zeiten eines **Beschäftigungsverbot**es nach den §§ 3 bis 5 MSchG und eines **Karenzurlaubes** nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG, bzw. auf **bis zu sechs Jahre** um Zeiten der Ableistung des ordentlichen **Präsenz- oder Zivildienstes** und/oder um Zeiten eines **Karenzurlaubes**, bei dem **anläßlich der Gewährung verfügt** worden ist, daß sich das Dienstverhältnis um die Dauer des Karenzurlaubes verlängert.

Antrag auf **Umwandlung** des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses **in** ein Dienstverhältnis

auf unbestimmte Zeit (**provisorisches Dienstverhältnis**) gemäß § 176 BDG :

SECHS MONATE

vor Ablauf des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses. Das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis dauert im Normalfall exakt vier Jahre und endet an dem im Bestellsdekrete angegebenen Tag. Gemäß § 175 Abs. 2 BDG verlängert sich das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis auf bis zu sieben Jahre um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG, bzw. auf bis zu sechs Jahre um Zeiten der Ableistung des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes und/oder um Zeiten eines Karenzurlaubes, bei dem anlässlich der Gewährung verfügt worden ist, daß sich das Dienstverhältnis um die Dauer des Karenzurlaubes verlängert. Bei Universitätsassistenten, die von Beginn ihres Dienstverhältnisses als Ärzte verwendet worden sind - diese Universitätsassistenten führen den auch im Bestellsdekrete angeführten Amtstitel "Assistenzarzt", woran diese Verwendung erkannt werden kann - , verlängert sich das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis gemäß § 189 Abs. 1 BDG - also von Gesetzes wegen und ohne daß es eines Antrages oder einer Feststellung bedarf - bis zum Ablauf eines Jahres nach Abschluß der Ausbildung zum Facharzt, im Normalfall jedoch längstens bis auf sieben Jahre, im Falle des zusätzlichen Zutreffens einer der oben angeführten Situationen auf bis zu zehn bzw. neun Jahre. Der Abschluß der Ausbildung zum Facharzt wird vom Klinikvorstand festgestellt und muß mit dem in der Erteilung der Facharztbefugnis durch die Österreichische Ärztekammer genannten Zeitpunkt nicht identisch sein. Die Frist für die Beantragung der Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses endet bei Assistenzärzten somit exakt sechs Monate nach dem Abschluß der Ausbildung zum Facharzt und steht nicht von vorneherein fest.

Antrag auf **Definitivstellung** gemäß § 178 BDG :

ZWÖLF MONATE

vor Ablauf des provisorischen Dienstverhältnisses. Das provisorische Dienstverhältnis dauert exakt sechs Jahre. Der Antrag auf Definitivstellung kann natürlich auch schon früher gestellt werden, doch muß der Antragsteller mindestens vier Jahre Universitätsassistent gewesen sein, nachdem er die für die Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in das provisorische Dienstverhältnis erforderlichen Mindestvoraussetzungen (Doktorat bzw. Abschluß der Facharztausbildung) erfüllt hat.

Bei **Vertragsassistenten** gibt es **keine formelle Frist**, bis spätestens zu der sie den **Antrag auf Weiterbestellung** gemäß § 52 Abs. 1 VBG stellen müssen, doch muß dies jedenfalls **vor Ablauf der Bestellsdauer** und so rechtzeitig erfolgen, daß die Weiterbestellung durch den Rektor auf Antrag der Personalkommission noch vor Ablauf der Bestellsdauer erfolgen kann.

1) PERSONALVERTRETUNGSWAHLEN 1995

Am Mittwoch, dem **29. November**, und am Donnerstag, dem **30. November 1995**, finden wiederum Personalvertretungswahlen statt, bei denen Sie aktiv und - soferne Sie Österreicher oder Staatsangehöriger eines "EWR-Staates" und vor dem 18. April 1995 in den Bundesdienst eingetreten sind - passiv wahlberechtigt sind. Österreichweit werden durch diese Wahl die Mitglieder des Zentralausschusses der Hochschullehrer beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und

Kunst, lokal werden die Mitglieder des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck gewählt. Gleichzeitig werden gemäß §§ 22a und 22b des Behinderteneinstellungsgesetzes 1969 sowohl österreichweit beim Zentralausschuß wie lokal beim Dienststellenausschuß je eine Behindertenvertrauensperson und je ein Stellvertreter gewählt.

Der Dienststellenausschuß hat gemäß § 16 B-PVG einen Dienststellenwahlausschuß eingesetzt, dem als Mitglieder (Ersatzmitglieder) angehören:

Dr. Ludwig CALL, Institut für Organische Chemie (Mag.Dr. Roman SIEBENROCK, Institut für Fundamentaltheologie)

Univ.Doz.Dr. Josef HAGER, I. Universitätsklinik für Chirurgie (Univ.Doz.Dr. Günter KLIMA, Institut für Histologie und Embryologie)

Univ.Prof.Dr. Klaus KLEBOTH, Institut für Analytische Chemie und Radiochemie (Univ.Prof.Dr. Jörg PFLEIDERER, Institut für Astronomie)

Mag.Dr. Hermann KUPRIAN, Institut für Geschichte (Dr. Michael KLEIN, Institut für Germanistik)

Dr. Peter MAYRHOFER, Institut für Mathematik und Geometrie (Dipl.Ing. Michaela UNTERLADSTÄTTER, Institut für Mathematik und Geometrie)

Dr. Irmgard RATH-KATHREIN, Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft (Dr. Walter Michael GRÖMMER, Institut für Arbeits- und Sozialrecht)

Univ.Doz.Dr. Theresia THEURL, Institut für Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik (Mag. Helmut WINKLER, Institut für Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik)

Der Dienststellenwahlausschuß hat sich am 27. Juni 1995 konstituiert. Dabei wurde

Dr. Irmgard RATH-KATHREIN zur Vorsitzenden,

Univ.Doz.Dr. Josef HAGER zum Stellvertreter der Vorsitzenden und

Dr. Ludwig CALL zum Schriftführer gewählt.

Der Zentralausschuß der Hochschullehrer beim BMWFK hat einen Zentralwahlausschuß eingesetzt, dem als Mitglieder angehören:

O.Hochschulprof. Mag. Ewald BREUNLICH, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Wien

Univ.Doz.Dipl.Ing.Dr. Manfred FABER, Institut für Kernphysik der Technischen Universität Wien

A.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr. Peter HACKL, Institut für Statistik der Wirtschaftsuniversität Wien

O.Hochschulprof. Mag. Rudolf HOFSTÖTTER, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Wien

Arch.Dipl.Ing. Wolf MAYER, Hochschule für Angewandte Kunst

Rudolf RIEDMANN, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Wien

Univ.Doz.Mag.Dr. Wolfgang SCHLÖGLMANN, Universität Linz

Dipl.Ing.Dr. Helmut SASSIK, Technische Universität Wien

O.Univ.Prof.Dkfm.Dr. Heinrich STREMITZER, Institut für Versicherungswirtschaft der Wirtschaftsuniversität Wien (Schriftführer)

Der Zentralwahlausschuß der Hochschullehrer hat sich am 30. Mai 1995 konstituiert. Dabei wurde

A.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr. Peter HACKL zum Vorsitzenden,

Arch.Dipl.Ing. Wolf MAYER zum Stellvertreter des Vorsitzenden und

O.Univ.Prof.Dkfm.Dr. Heinrich STREMITZER zum Schriftführer gewählt.

Die Frist für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Dienststellenausschuß und für die Wahl zum Zentralausschuß ist nach derzeitiger Gesetzeslage Mittwoch, 8. November 1995. Es ist jedoch eine Novelle des B-PVG in Vorbereitung, die noch vor den Personalvertretungswahlen 1995

in Kraft treten wird und vorsieht, daß die Frist für die Einbringung von Wahlvorschlägen bereits Don-

nerstag, 2. November 1995 ist. Weitere Informationen zur Personalvertretungswahl werden Ihnen zeitgerecht zugehen.

2) BEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ 1979 NOVELLIERT

Durch das Bundesgesetz vom 12. Jänner 1995, BGBl. Nr. 43, ist dem § 21 BDG ein neuer Absatz 3 angefügt worden, in dem die Widerrufbarkeit des Austrittserklärung [vgl. dazu Punkt 1) des Informationsrundschreibens 4/1994] vorgesehen wird:

"(3) Der Beamte kann die Erklärung nach Abs. 1 ("Der Beamte kann schriftlich seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären" ; Anm. CALL) bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamkeitsbeginn widerrufen. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde (das ist der BMWFK; Anm. CALL) ausdrücklich zugestimmt hat."

3) FRAUENFÖRDERPLAN

Im BGBl. Nr. 229/1995 vom 31. März 1995 ist die "Verordnung des BMWFK betreffend Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Wirkungsbereich des BMWFK (Frauenförderplan im Wirkungsbereich des BMWFK)" verlautbart worden und damit in Kraft getreten, die auf Grund des § 41 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1993, erlassen worden ist. Wichtige Bestimmungen dieser Verordnung sind

- Ziel des Frauenförderplanes ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Verwendungsgruppen bzw. Entlohnungsgruppen und Funktionen im Ressortbereich des BMWFK auf mindestens 40% zu erhöhen
- In den jährlichen Stellenplananträgen ist festzulegen, welche Planstellen bei Neu- und Wiederbesetzungen - gegliedert nach Verwendungsgruppen/Entlohnungsgruppen - ausschließlich mit einer Frau zu besetzen sind. Sofern sachlich nichts anderes geboten ist, hat die Anzahl dieser ausschließlich mit Frauen zu besetzenden Planstellen für jede Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe im Wirkungsbereich der jeweiligen Universität jeweils 20 % der Gesamtzahl der beantragten Planstellen zu betragen. Im Rahmen der Planstellenzuteilung ist eine entsprechende Widmung der zugeteilten Planstellen im gleichen prozentuellen Ausmaß vorzunehmen
- Jeder Ausschreibungstext von Planstellen, die nicht ausschließlich mit einer Frau zu besetzen sind, hat den Hinweis zu enthalten, daß Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen werden. *An der Universität Innsbruck erfolgt dies bereits*
- Bei der Ausschreibung von Planstellen für Universitätsprofessor/inn/en in jenen Fachgebieten, in denen bereits mit frauenspezifischen Themen und Forschungen verbundene Lehrveranstaltungen im Studienplan verankert sind, ist auf diesen Umstand hinzuweisen
- Sind bis Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingelangt, ist die Stelle vor Beginn des Auswahlverfahrens nochmals auszuschreiben. Nach Anhörung(Stellungnahme) der Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder der Gleichbehandlungsbeauftragten kann die Wie-

derholung der Ausschreibung entfallen. Langen auf Grund der neuerlichen Ausschreibung wiederum keine Bewerbungen von Frauen ein, ist das Auswahlverfahren durchzuführen

- Werden im Rahmen des Auswahlverfahrens für eine zu besetzende Planstelle Aufnahmegespräche mit Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt, sind zu diesen Aufnahmegesprächen jedenfalls alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen erfüllen, einzuladen
- Im Rahmen eines Berufungsverfahrens für Universitätsprofessor/inn/en sind alle geeigneten Bewerberinnen zu einem Berufungsvortrag einzuladen. Bewerberinnen, die nicht geringer geeignet sind als die bestgeeigneten Mitbewerber, sind bevorzugt in den Berufungsvorschlag aufzunehmen, und mit ihnen sind bevorzugt Berufungsverhandlungen zu führen
- Bei Lehrbeauftragten an Universitäten ist die bestehende Frauenquote innerhalb einer Studienrichtung in einem Zeitraum von zwei Jahren um 20 % zu erhöhen, bis eine 40%ige Frauenquote (Anteil der weiblichen Lehrbeauftragten an der Gesamtzahl der Lehrbeauftragten) erreicht ist. Sofern die bestehende Frauenquote unter 10 % liegt, ist diese im Zeitraum von zwei Jahren um 100 % zu erhöhen
- Wissenschaftliche Themen aus dem Bereich der Frauenforschung sind im Rahmen von Qualifikationsbeurteilungen (z.B. im Habilitationsverfahren oder im Überleitungsverfahren) innerhalb des wissenschaftlichen Faches als gleichwertig mit Arbeiten zu anderen Forschungsthemen anzusehen. Interdisziplinäre und außeruniversitäre Leistungen im Rahmen der Frauenforschung sind hierbei besonders zu berücksichtigen
- In Dienstbeschreibungen und Eignungsabwägungen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für das weibliche Geschlecht ergibt. Die Aufnahme von Eignungskriterien, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren, ist unzulässig. Bei der Festlegung der Dienstpflichten für die Dienstnehmerinnen dürfen keine diskriminierenden, an einem rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientierten, Aufgabenzuweisungen erfolgen. Gleiches gilt für Gestaltung und Beschreibung der Arbeitsplätze
- Die Tätigkeit als Mitglied eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (*gemäß § 106a UOG*) ist als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung (§§ 176 und 178 BDG 1979) zu berücksichtigen.

4) AUSLÄNDISCHE VERTRAGSLEHRER

Der BMWFK hat mit Erlaß vom 7. Februar 1995, GZ 4.190/16-I/B/10A/95 die Note des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übermittelt, in der dieses zur Frage der Ausnahme von ausländischen Vertragslehrern an den Universitäten von den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes feststellt, " ... daß keine Bedenken bestehen, Bundes- und Vertragslehrer an österreichischen Hochschulen interpretatorisch den Lektoren gleichzusetzen ...". Damit ist klargestellt, daß auch die als Vertragslehrer an eine Universität berufenen Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten keine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz benötigen.

5) BELASTUNGSPAKET

Am 4. Mai 1995 ist das Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 297/1995, in Kraft getreten, mit dem die Absicht der Bundesregierung, die Staatsverschuldung durch ein "Belastungspaket" zu mindern, durch Novellierung von insgesamt 54 Bundesgesetzen, darunter das AHSStG, das AIVG, das ASVG, das

BDG, das BGALP, das B-PVG, das GG, das EStG, das FLAG, das PG, die RGV, das VBG und das UOG umgesetzt worden ist, dessen Auswirkungen Sie zum Teil bereits selbst an Hand Ihres Bezugszettels [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben **"DER BEZUGSZETTEL"** auf rosa Papier] feststellen konnten. Allerdings darf festgestellt werden, daß die ursprünglich geplante Maßnahme, die sich am einschneidendsten ausgewirkt hätte, nämlich die Aussetzung einer Biennialvorrückung [vgl. dazu Punkt 6) des Informationsrundsreibens 1/1995 vom 13. Februar 1995] zum Glück nicht realisiert worden ist.

Zu den **alle öffentlich Bediensteten** ab 1. Mai 1995 treffenden **Belastungen** zählen

- die **Laufzeit des Gehaltsabkommens** [vgl. dazu Punkt 4) des Informationsrundsreibens 1/1995] wurde bis **31. März 1996** verlängert, sodaß frühestens zu diesem Zeitpunkt eine allgemeine Gehaltserhöhung eintreten wird ;
- **Wegfall des Grundbetrages der Haushaltszulage** (§ 4 GG bzw. § 16 VBG ; je nach Anspruchsbe-
rechtigung öS 0.-, öS 40.-, öS 150.- oder ein Vielfaches davon; vgl. dazu Punkt 4) des
Informationsrundsreibens 1/1995) , dafür jedoch Umwandlung für jedes Kind gebührenden
Steigerungsbetrages in die **"Kinderzulage"** und Anhebung dieses Betrages von öS 150.- auf **öS
200.- pro Kind** ;
- Anhebung des **Selbstbehalts** ("Eigenanteil") zum **Fahrtkostenzuschuß** (§ 20b GG) von öS 380.-
auf **öS 430.-**, ab 1. Jänner 1996 auf öS 480.- ;
- **Kürzung der Familienbeihilfe** (§ 8 FLAG) von öS 1.400.- pro Kind auf **öS 1.300.- pro Kind**. Die
Zuschlag von öS 250.- [Korrektur des in Punkt 4) des Informationsrundsreibens 1/1995
irrtümlicherweise angegebenen Betrages von öS 300.- ! ; vgl. auch das Sonder-
Informationsrundsreiben **"FAMILIENBEIHILFE"** auf hellgelbem Papier] für ein Kind ab
Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das zehnte Lebensjahr vollendet, weiters der
Zuschlag von öS 300.- ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das neunzehnte
Lebensjahr vollendet, sowie der Zuschlag von öS 1.650.- für ein erheblich behindertes Kind sind
gleich geblieben ;
- Anhebung des **Pensionsbeitrages** (§ 22 GG) von 10,25 % um 1,5 % auf nunmehr **11,75 %** ;
- Wegfall der **Rundungsbestimmungen** (§ 5 PG) . Das Ausmaß des Ruhegenusses bemißt sich nach
dem zum Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand tatsächlich gebührenden Monatsbezug ; bisher
wurde die nächsthöhere Gehaltsstufe angewendet, wenn der Beamte mindestens ein Jahr in der
nächstniedrigeren Gehaltsstufe verbracht hatte, die Dienstalterszulage, wenn der Beamte minde-
stens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hatte ;
- ab 1. Juni 1996 Kürzung des **Todesfallsbeitrages** (§ 43 PG) vom Dreifachen des letzten Monatsbe-
zuges bzw. Ruhegenusses auf 150 % von V/2 (vgl. dazu das gelbe Einlageblatt zum Informa-
tionsrundsreiben 1/1995) ;
- Reduktion der Planstellen um 1 % pro Jahr.
- Für die **ab 1. Mai 1995 neu eintretenden Beamten** und Vertragsbediensteten ergeben sich bei der
Anrechnung von **Vordienstzeiten** ("sonstige Zeiten" bis zu maximal drei Jahren statt wie bisher zur
Hälfte anrechenbar), beim erstmaligen **Entstehen** eines **Pensionsanspruches** (erst nach fünfzehn
Jahren) und beim Erreichen der **Höchstpension** (erst nach vierzig anrechenbaren Jahren)
deutliche Verschlechterungen.

Eine **allgemeine Entlastung** ergibt sich dadurch, daß die zu den Werbungskosten gemäß § 16 EStG
zählenden Freibeträge für das **"Pendlerpauschale"** [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben

"STEUERREFORM 1988" in der Fassung vom Februar 1992 auf blauem Papier] erhöht worden sind und nunmehr bei Zumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels für eine Entfernung (einfache Wegstrecke) des Wohnortes vom Dienstort ab 20 km öS 5.280.- , ab 40 km öS 10.560.- und ab 60 km öS 15.840.- beträgt. Ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich der halben Fahrstrecke nicht zumutbar, so betragen die Pauschsätze bei einer einfachen Fahrtstrecke von 2 bis 20 km öS 2.880.- , von 20 bis 40 km öS 11.520.- , von 40 bis 60 km öS 20.160.- und ab 60 km öS 28.800.- .

Für Hochschullehrer spezifische Schlechterstellungen sind :

- **Wegfall der vorzeitigen Emeritierung** Ordentlicher Universitätsprofessoren aus **Gesundheitsgründen** gemäß § 163 Abs. 3 BDG, der zur Gänze gestrichen wurde. Bei krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit können Ordentliche Universitätsprofessoren nur nach den für alle Beamten geltenden Bestimmungen des § 14 BDG in Verbindung mit § 164 BDG vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Die Höhe der Emeritierungsbezüge - nämlich 100 % des letzten Monatsbezuges im Falle der Emeritierung von Gesetzes wegen, d.h. mit Ablauf des Studienjahres, in dem der Ordentliche Universitätsprofessor das 68. Lebensjahr vollendet hat ; 90 % des letzten Monatsbezuges bei Emeritierung mit Ablauf des Studienjahres, in dem der Ordentliche Universitätsprofessor das 66. Lebensjahr oder das 67. Lebensjahr vollendet und seine Emeritierung beantragt hat - ist gleich geblieben ;
- **Entfall der - allerdings kaum gehandhabten - Aufschiebung der Emeritierung** ("Ehrenjahre") gemäß § 163 Abs. 4 BDG ;
- im Rahmen der 1%igen Einsparung von Planstellen werden **Mitarbeiter im Lehrbetrieb**, das sind Studienassistenten und Demonstratoren, seit 1. Mai 1995 **nicht mehr als Vertragsbedienstete** zu Lasten einer geteilten Universitätsassistenten-Planstelle aufgenommen, sondern für jeweils ein Semester im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses eigener Art - das formal der Erteilung eines Lehrauftrages (selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen) oder eines Tutoriumsauftrages (begleitende Betreuung einer Lehrveranstaltung) entspricht - mit der Mitwirkung an Lehrveranstaltungen (vor allem an Exkursionen, Praktika, Proseminaren, Seminaren, Übungen), der Betreuung von Studierenden und der Mitwirkung an wissenschaftlichen Arbeiten betraut. Nähere Details dazu hat der BMWFK im Erlaß vom 7. April 1995, GZ 4190/35-L/B/10A/95 als Vorausinformation bekanntgegeben : Die Abgeltung der Tätigkeit der Studienassistenten und Demonstratoren erfolgt gemäß § 1b BGALP, der durch das Strukturanpassungsgesetz neu geschaffen worden ist. Demnach erhalten Mitarbeiter im Lehrbetrieb pro Semesterwochenstunde insgesamt 7.92 % von V/2, dieser Betrag wird in vier monatlichen Teilbeträgen (Oktober, November, Dezember und Jänner bzw. März, April, Mai und Juni) ausgezahlt. Die Verwendung eines Studienassistenten darf 20 Wochenstunden, jene eines Demonstrators 13 Wochenstunden nicht überschreiten. Die monatliche Abgeltung eines "halbbeschäftigten" Studienassistenten beträgt sohin ab 1. Mai 1995 öS 9.241.80, diejenige eines "drittelbeschäftigten" Demonstrators öS 6.007.20 . Sofern die monatliche Abgeltung die "Geringfügigkeitsgrenze" nach ASVG, das sind derzeit öS 3.452.- pro Monat, nicht überschreitet, unterliegt sie nur der Unfallversicherung ; überschreitet die monatliche Abgeltung diese Grenze, so ist sie wie bisher voll sozialversicherungspflichtig, unterliegt also der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Die Anmeldung erfolgt bei der jeweils zuständigen

Gebietskrankenkasse. Das Dienstverhältnis der vor dem 1. Mai 1995 bestellten Studienassistenten und Demonstratoren endet mit Ablauf der jeweils individuellen Bestelldauer und kann als Dienstverhältnis nicht mehr durch Weiterbestellung verlängert werden. Die durch Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber dadurch freiwerdenden Planstellen werden grundsätzlich nicht mehr nachbesetzt, sondern fallen dem BMWFK zurück. Die den Instituts/Universitätskliniken zur Verfügung gestandene Personalkapazität der Studienassistenten und Demonstratoren wird diesen Einrichtungen aber in der neuen Form erhalten bleiben können. Sollte eine Universitätsassistenten-Planstelle nur kurzfristig mit Studienassistenten oder Demonstratoren besetzt gewesen sein (z.B. als Ersatzkräfte für einen karenzierten Universitätsassistenten oder zur Überbrückung wegen der Vakanz der Planstelle eines Universitätsprofessors), so wird natürlich keine automatische Einziehung dieser Assistentenstelle erfolgen, sondern mit dem BMWFK (Abteilung I/B/10A) zwecks Regelung der Wiederbesetzung Kontakt aufzunehmen sein.

6) KOLLEGIENGELDABGELTUNG

A) Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GG bzw. § 54 VBG:

Der Grundbetrag der Kollegiengeldabgeltung ist in § 51 Abs. 2 lit. a GG festgelegt und erhöht sich jeweils zum 1. Oktober eines Jahres um den Prozentsatz, um den V/2 in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr ansteigt. Der BMWFK hat mit Erlaß vom 24. Mai 1994, GZ 4.192/7-I/B/10A/94, mitgeteilt, daß der **Grundbetrag der Kollegiengeldabgeltung** gemäß § 51 GG für das Wintersemester 1994/95 und für das Sommersemester 1995 **S 33.741,-** beträgt. Von Sondervereinbarungen gemäß § 52 GG abgesehen, gebührt Universitätsprofessoren der Grundbetrag bei einer tatsächlichen Lehrtätigkeit von sechs Semesterwochenstunden. Bei einer geringeren Lehrtätigkeit verringert sich der Grundbetrag um 25 % für jede auf sechs fehlende Semesterwochenstunde. Für erhöhte und/oder besonders qualifizierte Lehrtätigkeit kommt zum Grundbetrag ein Zuschlag von 25 %, 50 % oder 75 % . Verantwortlich an Lehrveranstaltungen mitwirkenden Universitätsassistenten und Vertragsassistenten (auch halbtags beschäftigten) gebührt für jede Semesterwochenstunde ein Achtel des Grundbetrages, höchstens jedoch der Grundbetrag. Weitere Voraussetzung ist, daß an der Lehrveranstaltung wenigstens dreißig Hörer, bei Übungen in Laboratorien mit besonders gefährlichen Geräten zehn Hörer teilgenommen haben. Handelt es sich um die einzige abgehaltene, zur Erfüllung der Studienvorschriften notwendige Pflichtlehrveranstaltung ihrer Art, so ist die Zahl der teilnehmenden Hörer unmaßgeblich.

Diese Kollegiengeldabgeltung wird im Nachhinein in vier gleichen Monatsraten für die Monate Oktober, November, Dezember und Jänner bzw. März, April, Mai und Juni angewiesen und zählt zu den laufenden Bezügen, d.h. daß bei der Anweisung bereits Lohnsteuer abgezogen wird. Die für das jeweils vergangene Kalenderjahr gebührenden Nachzahlungen werden mit dem Steuersatz, der tarifmäßig dem Arbeitslohn des vollen letzten Kalenderjahres entspricht ("fester Steuersatz", im Bezugszettel als LST.FIX ausgewiesen ; vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "**DER BEZUGSZETTEL**" auf rosa Papier) versteuert, die für das laufende Jahr erhaltenen Anteile den laufenden Bezügen zugerechnet und zusammen mit diesen so lohnversteuert, als ob diese Bezüge gleichmäßig das ganze Jahr hindurch bezogen worden wären. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Arbeitnehmerveranlagung (früher: Lohnsteuer-Jahresausgleich; vgl. dazu Punkt 5) A) und E) des Informationsrundschreibens 4/1994 und das Sonder-Informationsrundschreiben "**STEUERREFORM 1988 - UPDATE 1993/1994**" auf blauem Papier) zu beantragen, wodurch eine Nivellierung erfolgt. Zufolge der nunmehr sehr breiten Steuerstufen ist

allerdings in den meisten Fällen nur eine geringe Rückzahlung zunächst zuviel bezahlter Lohnsteuer zu erwarten.

B) Kollegiengeldabgeltung gemäß § 1 BGALP:

Gemäß § 1 BGALP gebührt emeritierten Universitätsprofessoren, Honorarprofessoren, Universitätsdozenten (Personen, die einer dieser Gruppen angehören, in Ausübung ihrer Lehrbefugnis), Lektoren, Instruktoren und Lehrbeauftragten (Angehörigen einer der drei letztgenannten Personengruppen nach Übertragung eines nicht-remunerierte Lehrauftrages), für die Abhaltung einer **Lehrveranstaltung**, für die **kein remunerierter Lehrauftrag** gemäß § 38 Abs. 4 UOG erteilt worden ist und an der **wenigstens drei Studierende** durchgehend teilgenommen haben, **pro abgehaltene Semesterwochenstunde ein Sechstel des Grundbetrages** der Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GG [vgl. dazu A)], **höchstens jedoch für vier Semesterwochenstunden**. Ab Wintersemester 1994/95 beträgt diese Vergütung **S 5.624.- pro Semesterwochenstunde**.

Die Kollegiengeldabgeltung wird im Nachhinein auf Grund einer von der Quästur unter den Lehrbeauftragten mit nicht-remunerierte Lehrauftrag durchgeführten Erhebung ausbezahlt. Sollten Sie, z.B. in Ausübung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent, aber ohne nicht-remunerierte Lehrauftrag, derartige Lehrveranstaltungen gehalten, aber von der Quästur keinen diesbezüglichen Erhebungsbogen zugeschickt erhalten haben, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter der Quästur. **Abweichend vom Erhebungsbogen ist es nicht erforderlich, eine Teilnehmerliste zu übermitteln, vielmehr ist es ausreichend, wenn der Leiter der Lehrveranstaltung bestätigt, daß durchgehend wenigstens drei Studierende teilgenommen haben**. Steuerlich wird diese Kollegiengeldabgeltung dann, wenn der Empfänger zugleich einen remunerierten Lehrauftrag hat, so wie dieser [vgl. dazu Punkt 9)], ansonsten als einkommensteuerpflichtig behandelt.

7) ENTSCHÄDIGUNG VON PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN

Der BMWFK hat mit Erlaß vom 12. Jänner 1995, GZ 4194/1-I/B/10A/95, mitgeteilt, daß die Entschädigungen von Prüfungstätigkeiten und für die Begutachtung wissenschaftlichen Arbeiten gemäß §§ 4 und 5 BGALP ab 1. Jänner 1995 betragen:

nach § 4 Abs. 2 und 4 für jede Prüfung und für die Beurteilung des Erfolgs der Teilnahme für einen Teilnehmer an einer Lehrveranstaltung	öS	173.50
nach § 4 Abs. 3 und 5 für die an einer Prüfung oder Beurteilung des Erfolgs der Teilnahme verantwortlich mitwirkenden Universitätsassistenten und Vertragsassistenten zusammen die Hälfte	öS	86.80
nach § 5 Abs. 1 lit. a für den Begutachter einer Diplomarbeit	öS	1.213.60
nach § 5 Abs. 1 lit. a für den bei der Betreuung und Vorbegutachtung verantwortlich mitwirkenden Universitätsassistenten	öS	849.50
nach § 5 Abs. 1 lit. b für den ersten Begutachter einer Dissertation	öS	2.025.70
nach § 5 Abs. 1 lit. b für den bei der Betreuung und Vorbegutachtung verantwortlich mitwirkenden Universitätsassistenten	öS	1.012.90
nach § 5 Abs. 1 lit. c für den zweiten Begutachter einer Dissertation	öS	809.80

Steuerlich wird die Entschädigung von Prüfungstätigkeiten stets so behandelt wie die Abgeltung der entsprechenden Lehrveranstaltung. Wenn die Abhaltung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Erfüllung der Dienstpflichten erfolgt, ist eine dafür erhaltene Abgeltung (Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GG oder gemäß § 1 BGALP) [vgl. dazu Punkt 6)] und dementsprechend die Entschädigung von Prüfungstätigkeiten lohnsteuerpflichtig, zählt jedoch zu den "Sonstigen Bezügen" im Sinne des § 67 EStG und wird bis zur Erreichung der "Sechstelgrenze" mit dem festen Steuersatz von 6 %, darüber hinausgehend mit dem tarifmäßigen Steuersatz versteuert. Ein Ausgleich allenfalls zunächst zuviel bezahlter Lohnsteuer erfolgt durch die Arbeitnehmerveranlagung [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "**STEUERREFORM 1988 - UPDATE 1993/1994**" auf blauem Papier]. Wenn die Abhaltung der Lehrveranstaltung im Rahmen eines remunerierten Lehrauftrages als selbständige Tätigkeit erfolgt, so ist die Remuneration dafür [vgl. dazu Punkt 10)] und die damit zusammenhängende Entschädigung von Prüfungstätigkeiten einkommensteuerpflichtig. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die einkommensteuerpflichtige Entschädigung der Prüfungstätigkeit eines Prüfers, der nicht gemäß § 26 Abs. 3 AHStG Mitglied der Diplomprüfungskommission ist (das sind die Universitätsprofessoren der Fakultät und die Universitätsdozenten an der Fakultät, an der sie die Lehrbefugnis erworben haben), sondern gemäß § 26 Abs. 4 AHStG zum Mitglied der Diplomprüfungskommission bestellt worden ist (die Bestellung erfolgt im allgemeinen im Zuge der Betrauung mit dem Lehrauftrag), Funktionsgebühren im Sinne des § 29 Z. 4 EStG darstellen. Beim Ausfüllen des Prüfungsprotokolls bzw. Erhebungsbogens der Quästur sind diese Prüfungen als "Funktionsgebühren" anzugeben. Auf dem Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "**DER BEZUGSZETTEL**" auf rosa Papier] wird die eine Funktionsgebühr darstellende Entschädigung von Prüfungstätigkeiten mit dem Auszahlungsschlüssel 1603/EFP ausgewiesen. Die Ausübung der Funktion eines Prüfungskommissärs gilt gemäß § 2 Abs. 5 Z. 1 Umsatzsteuergesetz 1994 nicht als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit, sodaß die dafür gebührende Abgeltung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht steuerbar, das heißt umsatzsteuerfrei ist.

8) MONATSRATEN REMUNERIRTER LEHRAUFTRÄGE

Der BMWFK hat gemäß § 7 Abs. 2 BGALP durch Verordnung die ab 1. Jänner 1995 gemäß § 2 BGALP gebührenden Monatsraten für remunerierte Lehraufträge wie folgt festgesetzt:

Art des Unterrichts	bei Lohnsteuerpflicht	wenn der Umsatzsteuer unterliegend
nach lit. a: Erteilung wissenschaftlichen Unterrichts	öS 2.549.30	öS 2.931.70
nach lit. b: Erteilung von Unterricht aus einem künstlerischen oder praktischen Fach	öS 1.897.40	öS 2.182.--
nach lit. c: Übung aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei der der Vortragende eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit nur während eines Teiles der Lehrveranstaltung ausübt	öS 1.245.10	öS 1.431.80

Die Monatsraten werden für das Wintersemester in den Monaten Oktober, November, Dezember, Jänner, Februar und März, für das Sommersemester in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September (wenn ein Lehrauftrag nur für das Sommersemester erteilt worden ist: März bis August)

angewiesen, dazu kommen in den Monaten März, Juni, September und Dezember Sonderzahlungen in der Höhe je einer halben Monatsrate.

Gemäß der am 4. Mai 1995 in Kraft getretenen Novelle des BGALP erhöht sich - beginnend mit 1. Oktober 1996 - die Lehrauftragsremuneration mit 1. Oktober eines Jahres um den Hundertsatz, um den V/2 in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist die Lehrauftragsremuneration - unabhängig von der steuerlichen Behandlung [vgl. dazu Punkt 10)] - jedenfalls sozialversicherungspflichtig, sofern die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit öS 3.452.- pro Monat überschritten wird, was bei einer Remuneration für mehr als eine Stunde gemäß lit. a oder lit. b der Fall ist. Der Dienstnehmeranteil an den Sozialabgaben (Kranken- und Unfallversicherung sowie Pensionsversicherung) wird nach den Bestimmungen des ASVG sowohl von den Monatsraten wie von den Sonderzahlungen einbehalten. Die Monatsraten und die Sonderzahlungen der Lehrauftragsremuneration unterliegen weiters der Arbeitslosenversicherungspflicht [vgl. dazu die Erlässe des BMWFK vom 17. Jänner 1994, GZ 4.190/5-I/B/10A/94, vom 15. April 1994, GZ 4.195/9-I/B/10A/94, vom 25. Mai 1994, GZ 4.195/11-I/B/10A/94 und vom 26. Jänner 1995, GZ 4.190/13-I/B/10A/95), und zwar auch in den Monaten, in denen keine Lehrveranstaltungen stattfinden (Februar, Juli, August, September). Während dieser Zeiten gelten Lehrbeauftragte aufgrund der mit BGBl. Nr. 817/1993 vom 30. November 1993 an § 12 Abs. 3 ALVG angefügten lit. h nicht als arbeitslos, haben daher auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Nach der Rechtsmeinung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten unterliegen Lehrbeauftragte auch der Beitragspflicht nach dem Wohnbauförderungsgesetz, und zwar auch dann, wenn der Lehrbeauftragte auf Grund eines Dienstverhältnisses bereits Wohnbauförderungsbeiträge leistet [vgl. dazu die Erlässe des BMWFK vom 16. Februar 1994, GZ 4.190/17-I/B/10A/94 und vom 25. Mai 1994, GZ 4.195/11-I/B/10A/94]. Der Wohnbauförderungsbeitrag wird nur von den Monatsraten der Lehrauftragsremuneration, nicht aber von der Sonderzahlung einbehalten. Alle Abgaben werden auf dem Bezugszettel gemeinsam unter "KV/SV/WFB" ausgewiesen [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "DER BEZUGSZETTEL" auf rosa Papier] und machen für die Monatsraten der Lehrauftragsremuneration derzeit 18.30 %, für die Sonderzahlung 17.80 % aus.

9) LEHRAUFTRÄGE - ERKRANKUNG UND MUTTERSCHUTZ

Der BMWFK hat in seinen Erlässen vom 22. Februar 1994, GZ 4190/22-I/B/10A/95 und vom 31. März 1995, GZ 4190/36-I/B/10A/95 darauf hingewiesen, daß durch die **Lehrauftragsremuneration** gemäß § 2 BGALP eine **Semesterleistung**, und zwar die tatsächlich erbrachte Leistung, abgegolten wird, die gemäß § 7 Abs. 2 BGALP in Monatsraten (einschließlich der Sonderzahlungen) ausbezahlt wird. "Der Anspruch auf die volle Remuneration, also auf 6 Monatsraten in voller Höhe, besteht nur dann, wenn auch die volle Lehrleistung erbracht wurde. Dieser Anspruch auf die volle Remuneration in 6 Monatsraten besteht daher auch dann, wenn der Lehrbeauftragte vor Semesterende seine volle Lehrtätigkeit erfüllt (z.B. Blocklehrveranstaltung), und zwar selbst dann, wenn danach der Versicherungsfall der Krankheit oder der Mutterschaft eintritt. Wird eine Lehrtätigkeit auf Grund eines Lehrauftrages - aus welchen Gründen auch immer (z.B. Krankheit, Beschäftigungsverbot, Präsenzdienst, Ernennung zum Universitätsprofessor) - vorzeitig abgebrochen, also die volle Semesterleistung quantitativ nicht erbracht, so gebührt nur der aliquote Anteil der Semesterremuneration."

Im Falle der **Erkrankung** des Lehrbeauftragten "ordnet das BGALP eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Weiterzahlung des Monatsentgelts während des Krankenstandes, wie sie

beispielsweise § 24 VBG für Vertragsbedienstete vorsieht, nicht an". "Gemäß § 138 Abs. 1 ASVG haben Pflichtversicherte - und damit auch Lehrbeauftragte - aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vom vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit an Anspruch auf Krankengeld. Dieser Anspruch auf Krankengeld besteht gemäß § 139 Abs. 1 ASVG für ein und denselben Versicherungsfall bis zur Dauer von 26 Wochen, auch wenn während dieser Zeit zu der Krankheit, die die Arbeitsunfähigkeit zuerst verursachte, eine neue Krankheit hinzugetreten ist. Das Krankengeld ruht, solange die Arbeitsunfähigkeit dem Versicherungsträger nicht gemeldet wurde (siehe § 143 Abs. 1 Z 1 ASVG)." *Im Falle der Arbeitsunfähigkeit eines Lehrbeauftragten infolge Krankheit ist daher umgehend eine Meldung an die zuständige Gebietskrankenkasse und an die Universitätsdirektion zu erstatten. Wird bis zum Semesterende vom Lehrbeauftragten die volle Lehrleistung nicht durch Einbringen der versäumten Lehrstunde erbracht, so ist die Remuneration entsprechend der tatsächlich erbrachten Lehrleistung zu aliquotieren und ein allenfalls bereits entstandener Übergenuß rückzufordern.*

*Hinsichtlich des anlässlich einer **Mutterschaft** eintretenden Anspruches auf Wochengeld und auf Karenzurlaubsgeld nach den Bestimmungen des KUG wird auf die Erlässe des BMWFK vom 12. August 1993, GZ 4.190/39-I/B/10A/93, und vom 22. Februar 1995, GZ 4190/22-I/B/10A/95 hingewiesen, die beim Unterzeichneten eingesehen werden können.*

10) VERSTEUERUNG DER LEHRAUFTRAGSREMUNERATION

A) Einkommensteuerpflicht

*Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist die Tätigkeit eines Lehrbeauftragten steuerlich in der Regel als **selbständige Tätigkeit** anzusehen. Ein Dienstverhältnis wird durch die Erteilung eines Lehrauftrages gemäß § 38 Abs. 4 UOG nicht begründet. **Die Remuneration ist deshalb im Regelfall zur Gänze einkommensteuerpflichtig.** Zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage können die Sozialabgaben [vgl. dazu Punkt 8)] und sonstige Betriebsausgaben von den Bruttoeinnahmen abgezogen werden.*

Zur Veranlagung zur Einkommensteuer muß dem Wohnsitzfinanzamt bis zum 15. Mai des Folgejahres eine Einkommensteuererklärung vorgelegt werden. Die Einkommensteuer wird durch den Einkommensteuerbescheid festgesetzt, wobei bereits bezahlte Einkommensteuervorauszahlungen und die für die unselbständigen Bezüge bereits entrichtete Lohnsteuer eingerechnet werden. Weiters werden für das laufende Jahr auf Grund des Einkommensteuerbescheides gemäß § 45 Abs. 1 EStG Vorauszahlungen auf die Einkommenssteuer festgesetzt, die quartalsweise jeweils zum 15. des "mittleren" Quartalsmonats (Februar, Mai, August, November) fällig sind.

B) Umsatzsteuerpflicht

*Im Prinzip unterliegt die **einkommensteuerpflichtige Lehrauftragsremuneration auch der Umsatzsteuerpflicht**, doch wird im Allgemeinen die Umsatzsteuer-Freigrenze für "Kleinunternehmer" von öS 300.000.- nicht erreicht. Der Lehrbeauftragte kann durch einen "Regelbesteuerungsantrag" auf die Befreiung von der Umsatzsteuer-Freigrenze für "Kleinunternehmer" verzichten, wodurch er bei der Verrechnung erbrachter Leistungen Umsatzsteuer in Rechnung stellen und Vorsteuerabzüge in Anspruch nehmen darf, allerdings für fünf Jahre daran gebunden ist. Wenn für die Lehrauftragsremuneration tatsächlich Umsatzsteuer entrichtet wird, besteht Anspruch auf die in Punkt 8) angeführte erhöhte Remuneration.*

C) Lohnsteuerpflicht

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist die Lehrauftragsremuneration nur dann als **unselbstständige**, und damit **lohnsteuerpflichtige Tätigkeit** anzusehen, **wenn der Lehrbeauftragte derart fest in den Betrieb eines Universitätsinstituts eingegliedert ist, daß sich seine Tätigkeit faktisch nicht von der eines Arbeitnehmers unterscheidet** [vgl. dazu auch den Erlaß des BMWFK vom 30. Juni 1994, GZ 4192/6-I/B/10A/94, der im Informationsrundsreiben 4/1994 unter 8) im Wortlaut wiedergegeben worden ist]. Diese Situation ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn entweder der Instituts/Klinikvorstand eine entsprechende und begründete Erklärung abgibt, oder wenn - entsprechend den Rechtsauskünften des Finanzamts für Körperschaften vom 8. April 1994 und vom 2. März 1995, die der BMWFK mit den Erlässen vom 30. Juni 1994, GZ 4192/6-I/B/10A/94, und vom 15. März 1995, GZ 4192/7-I/B/10A/95, mitgeteilt hat - die Lehrtätigkeit mindestens fünfzehn Semesterwochenstunden beträgt, wofür nicht-remunerierte Lehraufträge nur bis zum Ausmaß von vier Semesterwochenstunden - das ist die Obergrenze, bis zu der eine Kollegengeldabgeltung gemäß § 1 BGALP gebührt - einzurechnen sind.

Im Prinzip sind die Monatsraten mit dem Lohnsteuersatz laut Tabelle zu versteuern, von den Sonderzahlungen ist für den den Freibetrag von öS 8.500.- pro Kalenderjahr überschreitenden Anteil bis zur Erreichung der "Jahres-Sechstelgrenze" die Lohnsteuer mit dem festen Steuersatz von 6 % einzubehalten. Seit der Abschaffung der früher dafür ausgestellten zweiten Lohnsteuerkarte und des damit verbundenen Hinzurechnungsbetrages zum 1. Jänner 1994 erfolgt die laufende Lohnversteuerung der regulären Monatsraten jedoch unter der **Annahme, daß dies der einzige lohnsteuerpflichtige Bezug sei**. Gemäß § 33 EStG wird von lohnsteuerpflichtigen Einkünften bis zu einer Höhe von öS 109.300.- pro Kalenderjahr bzw. öS 9.108.- pro Monat keine Lohnsteuer einbehalten. Da dieser Wert von der Monatsrate für einen vierstündigen Lehrauftrag nicht erreicht wird, führt dies dazu, daß seit 1. Jänner 1994 in den allermeisten Fällen von der lohnsteuerpflichtigen Lehrauftragsremuneration im Zuge der Anweisung zunächst tatsächlich überhaupt keine Lohnsteuer einbehalten wird.

Die diesem Vorgang der Nicht-Einbehaltung der Lohnsteuer zugrundeliegende Annahme trifft bei bediensteten Universitätslehrern natürlich nicht zu. Die Berechnung und Vorschreibung der Lohnsteuer erfolgt durch die **Arbeitnehmerveranlagung**, die ab 1. Jänner 1994 an die Stelle des früheren Lohnsteuer-Jahresausgleichs getreten ist [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "**STEU-ERREFORM 1988 - UPDATE 1993/1994**" auf blauem Papier]. Dadurch werden alle Einkünfte gemeinsam veranlagt, woraus sich bezüglich der Steuerbemessungsgrundlage der Monatsraten der Lehrauftragsremuneration (Bruttobezug abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge), für die zunächst keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, eine Lohnsteuernachforderung in der Höhe von 32 % (insoweit die lohnsteuerpflichtigen Jahresbezüge öS 300.000.- nicht übersteigen) bzw. 42 % (für den öS 300.000.- übersteigenden Anteil der lohnsteuerpflichtigen Jahresbezüge) ergibt. Die Arbeitnehmerveranlagung kann vom Steuerpflichtigen selbst beantragt werden, andernfalls wird ein Steuerpflichtiger, der mehr als einen lohnsteuerpflichtigen Bezug pro Monat erhalten hat, vom zuständigen Wohnsitzfinanzamt dazu aufgefordert. Dieser erstmals für das Kalenderjahr 1994 durchzuführende Vorgang führt weiters dazu, daß künftig - vom Ergebnis der Arbeitnehmerveranlagung des jeweils letzten Jahres ausgehend - gemäß § 45 EStG für das laufende Jahr eine Vorauszahlung bescheidmäßig festgesetzt wird, die quartalsweise jeweils zum 15. des "mittleren" Quartalsmonats (Februar, Mai, August, November) fällig ist und auf die Einkommensteuer angerechnet wird, die sich insgesamt bei der Arbeitnehmerveranlagung für dieses Kalenderjahr ergeben wird.

*Da die **Arbeitnehmerveranlagung** zum **ersten Mal** für das Kalenderjahr **1994** erfolgt, müssen Lehrbeauftragte, deren Remuneration lohnsteuerpflichtig ist, damit rechnen, daß ihnen durch einen Einkommensteuerbescheid die **gesamte Lohnsteuer für 1994** vorgeschrieben wird, deren Fälligkeit im Bescheid festgesetzt ist. Gleichzeitig wird bescheidmäßig die Vorauszahlung auf die Einkommensteuer für das laufende Jahr vorgeschrieben. Diese Vorauszahlung umfaßt die zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufenen Quartale des laufenden Jahres, ihre Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit hängen also vom Zeitpunkt der Erlassung dieses Bescheides ab.*

11) STEUERBERATER FÜR HOCHSCHULLEHRER

Um den vielfach an mich gerichteten Anfragen entsprechen zu können, habe ich viele Jahre vergeblich versucht, einen Steuerberater zu finden, der sich in besonderer Weise der Hochschullehrerspezifischen Probleme annehmen würde. Nunmehr bin ich auf Herrn Mag. Wolfgang REITSCHULER, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Innrain 14, Telefon 0512-588116, FAX 0512-574259, gestoßen, zu dessen Klienten bereits Hochschullehrer zählen. Herr Mag. REITSCHULER hat mir bereits bei der Abfassung der in diesem und im letzten Informationsrundschriften zu Steuerfragen gemachten Aussagen wertvolle Anregungen vermittelt und die Texte kritisch durchgesehen.

12) BENÜTZUNG DES HALBPREIS - PASSES DER ÖBB BEI DIENSTREISEN

Der BMWFK hat mit Rundschreiben Nr. 60/1994 vom 18. Oktober 1994, GZ 11.471/8-Pr/1/94 mitgeteilt, daß aus Kostenersparnisgründen Bediensteten, die häufig Dienstreisen mit der Bahn durchzuführen haben, ab 1. Dezember 1994 die Benützung des von den ÖBB eingerichteten Halbpreis-Passes für Umweltticket-Benützer vorzusehen und dessen Finanzierung zu übernehmen. Mit diesem Lichtbildausweis können "Umwelttickets" in Anspruch genommen werden, die zu 50 % ermäßigt sind. Voraussetzung dafür ist, daß die in Frage kommenden Bediensteten auf allen Bahn-Dienstreisen ausschließlich Umwelttickets verwenden. Der Leiter der Personalabteilung, Herr Mag. Herbert KRÖPFEL, hat in seinem Rundschreiben vom 10. März 1995, das an alle Institute und Kliniken ergangen ist, die näheren Details der Durchführung bekannt gegeben.

13) ERMÄSSIGTE ABONNEMENTFLUGSCHEINE FÜR DIE STRECKE INNSBRUCK - WIEN

Das Tiroler Landesreisebüro hat mit Schreiben vom 8. Juni 1995 mitgeteilt, daß zufolge der mit öS 120.- neu festgesetzten Flughafengebühr der Preis des ermäßigten Abonnementflugscheines für die Strecke Innsbruck - Wien oder Wien - Innsbruck nunmehr öS 2.150.- beträgt [vgl. dazu Punkt 6) des Informationsrundschriftens 4/1994 und 8) des Informationsrundschriftens 1/1995]. Nach telefonischer Auskunft kostet der ermäßigte Abonnementflugschein beim Österreichischen Komitee für Internationalen Studentenaustausch öS 2.140.- .

14) SACHBEARBEITER DER PERSONALABTEILUNG

*Der Leiter der Personalabteilung, Herr Mag. Herbert KRÖPFEL, hat mit Schreiben vom 5. April 1995 mitgeteilt, daß ab April 1995 die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Universitätsprofessoren, Universitätsassistenten und Vertragsassistenten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nicht mehr von Frau Mag. Anita GÜRTLER, sondern von Frau Gabriele ÜBEREGGER (Institute für **Finanzrecht**, für **Öffentliches Recht** und Politikwissenschaft und für **Völkerrecht** und Internationale Beziehungen), Tel.-Nebenstelle **2211**, und von Frau Sonja ENGL (alle übrigen Institute), Tel.-Nebenstelle **2210**, wahrgenommen werden.*

15) GRIPPESCHUTZIMPfung

Am Dienstag, dem 3. Oktober 1995, und am Dienstag, dem 10. Oktober 1995, findet im Verwaltungsgebäude des Allgemeinen Öffentlichen Landes-Krankenhauses Tirol im Klinikareal jeweils zwischen 9.00 und 12.00 Uhr eine kostenlose Gripeschutzimpfung statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Nähere Einzelheiten werden noch bekannt gegeben.

16) GESUNDHEITSTAG

*Die Dienststellenausschüsse an der Universität Innsbruck werden Anfang November - der genaue Termin steht noch nicht fest - einen "Gesundheitstag" für alle Bediensteten der Universität Innsbruck veranstalten. Dabei werden u.a. Sehtests, Hörtests, Laboruntersuchungen und Blutdruckmessungen angeboten, ein abschließender ärztlicher Befund erstellt, und Vorträge über gesunde Ernährung sowie Bewegung am Arbeitsplatz angeboten. Nähere Einzelheiten werden noch bekannt gegeben. Um genügend Ärzte und Personal bereitstellen zu können, bitten wir Sie, Ihr **Interesse an einer Teilnahme bis***

spätestens bis 14. Juli 1995** telefonisch unter der Nebenstelle **2098** oder **2099

bekannt zu geben.

16) ANPASSUNG DER KRANKENZUSATZ - GRUPPENVERSICHERUNGEN

Die "AUSTRIA-COLLEGIALITÄT" Österreichische Versicherungs - AG hat mit Schreiben vom 15. Februar 1995 mitgeteilt, daß gemäß der im Tarif vereinbarten Wertsicherung der Prämien und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit Wirkung vom 1. April 1995 eine Leistungs- und Prämienanpassung erfolgt. Angeboten werden mehrere verschiedene Tarife mit unterschiedlichen Leistungen. Die Höhe der Monatsprämie ist vom Geschlecht und vom Lebensalter zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung abhängig, die Erhöhung macht im Durchschnitt 5.38 % aus und ist auf die Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen der in dieser Gruppe versicherten Personen abgestimmt. Die einzelnen Versicherten sind von AUSTRIA-COLLEGIALITÄT mittels Nachtrag zur Polizze von der nunmehrigen Höhe der Monatsprämie verständigt worden.

17) CONSENSUS - MARKETING SUCHT MITARBEITER

Die "CONSENSUS-MARKETING GmbH." - Unabhängige Maklergesellschaft für Versicherungen, Finanzierungen und Investments bietet kontaktfreudigen Damen und Herren im Rahmen einer meldepflichtigen Nebenbeschäftigung gemäß § 56 BDG bei geringem Zeitaufwand ein attraktives Nebeneinkommen. Für den Personenkreis der Universität Innsbruck haben wir unter vielen Anbietern die besten Produkte ausgewählt. Wir garantieren Ihnen fachliche Unterstützung

und individuelle Betreuung. Wir bitten Interessierte um telefonische Kontaktnahme mit Frau JANDRASITS unter der Telefonnummer 0512/576919-0, FAX 0512-576919-9.

18) WOHNUNGEN ZU VERMIETEN

Dem Dienststellenausschuß sind folgende Informationen zugegangen:

- *zu vermieten ist eine Zweizimmerwohnung mit Küche und Bad, möbliert und eingerichtet mit Waschmaschine. Mietkosten einschließlich Betriebskosten pro Monat öS 6.000.- . Interessierte mögen sich mit Herrn Univ.Prof.Dr. Sigmar BORTENSCHLAGER, Institut für Botanik, Tel.-Nebenstelle 5900, in Verbindung setzen;*
- *für die Dauer von drei Monaten bis einem Jahr ist eine sehr schöne Dreizimmerwohnung in Hötting zu vermieten. Miete einschließlich Betriebskosten pro Monat öS 13.500.- . Interessierte mögen sich mit Herrn Univ.Doiz.Dr. Ralph HÖPFEL, Institut für Experimentalphysik, Tel.-Nebenstelle 6321, oder mit Herrn Univ.Prof.Dr. Erich GORNIK, Technische Universität Wien, Telefon 0222-504-5525-11, in Verbindung setzen;*
- *für eine Vertragsdauer von zunächst 1 - 2 Jahren ist das Erdgeschoß eines Hauses in Stans bei Schwaz zu vermieten. Das Mietobjekt umfaßt eine Gesamtwohnfläche von ca 81 m² (drei Wohnräume, räumlich angrenzende Küche), Mitbenutzung von Keller (mit Sauna) und Abstellraum ist gegeben. Weiters steht ein großer Garten mit Sandkasten, Kinderhaus und Schaukel zur Verfügung. Gegebenenfalls kann die Wohnung auch (teil)möbliert vermietet werden. Nach Innsbruck (ca 25 km) bestehen Verkehrsverbindungen mit Bus, Bahn und Autobahn. Mietkosten für die unmöblierte Wohnung pro Monat öS 6.500.- zuzüglich öS 2.000 Betriebskosten. Interessierte mögen sich mit Herrn Univ.Prof.Dr. Peter MIRWALD, Institut für Mineralogie und Petrographie, Tel.-Nebenstelle 5500, in Verbindung setzen.*

20) WOHNUNGEN FÜR GASTPROFESSOREN GESUCHT

Dem Dienststellenausschuß sind folgende Informationen zugegangen:

- *das Institut für Politikwissenschaft sucht für die Zeit von Anfang/Mitte Februar 1996 bis Ende Juni/Juli 1996 eine vollmöblierte Dreizimmerwohnung für einen amerikanischen Gastprofessor. Angebote bitte an das Institut für Politikwissenschaft, Tel.-Nebenstelle 7051;*
- *das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sucht für die Zeit vom 1. Oktober 1995 bis 31. März 1996 eine Wohnung oder ein Haus in Innsbruck oder näherer Umgebung für einen Gastprofessor aus Großbritannien mit Familie (zwei Kinder). Angebote bitte an das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Tel.-Nebenstelle 8001.*

Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck zeichnet mit kollegialen Grüßen

Anlagen:

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

- *Information der HAGE-Bank Tirol*
- *Information von "CONSENSUS - MARKETING"*
- *Information von "Sport SPEZIAL"*

Abkürzungen

<i>Abs.</i>	=	<i>Absatz</i>
<i>AHStG</i>	=	<i>Allgemeines Hochschul-Studiengesetz 1966</i>
<i>AIVG</i>	=	<i>Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977</i>
<i>ASVG</i>	=	<i>Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 1955</i>
<i>BDG</i>	=	<i>Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979</i>
<i>BGBL. Nr.</i>	=	<i>Bundesgesetzblatt Nummer</i>
<i>BGALP</i>	=	<i>Bundesgesetz vom 11.7.1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen</i>
<i>BMWFK</i>	=	<i>Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst</i>
<i>B-PVG</i>	=	<i>Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967</i>
<i>EKUG</i>	=	<i>Eltern-Karenzurlaubsgesetz</i>
<i>EStG</i>	=	<i>Einkommensteuergesetz 1988</i>
<i>FLAG</i>	=	<i>Familienlastenausgleichsgesetz 1967</i>
<i>GG</i>	=	<i>Gehaltsgesetz 1956</i>
<i>GZ</i>	=	<i>Geschäftszahl</i>
<i>MSchG</i>	=	<i>Mutterschutzgesetz 1979</i>
<i>KUG</i>	=	<i>Karenzurlaubsgeldgesetz 1974</i>
<i>lit.</i>	=	<i>littera</i>
<i>PG</i>	=	<i>Pensionsgesetz 1965</i>
<i>RGV</i>	=	<i>Reisegebührenvorschrift 1955</i>
<i>UOG</i>	=	<i>Universitäts-Organisationsgesetz 1975</i>
<i>VBG</i>	=	<i>Vertragsbedienstetengesetz 1948</i>
<i>V/2</i>	=	<i>Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung</i>
<i>VwGH</i>	=	<i>Verwaltungsgerichtshof</i>